



Datum: 15.08.2008

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallingenberg			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
----------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: Bebauungsplan Nr. 130 "Am Kaukenborn", Stadtteil Schmallingenberg
1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch
- Prüfung und Auswertung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Schmallingenberg / Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallingenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallingenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der VwVorlage zu und beschließt den planungsrechtlichen Teil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Am Kaukenborn“, Stadtteil Schmallingenberg, in der öffentlich ausgelegten Fassung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung; die entsprechend der Abwägungs- und Beschlusslage auszufertigende, zugehörige Begründung (Textteil Landschaftspflegerische Begleitplanung) wird gebilligt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zum Planungsvorhaben wurde bislang im Rahmen der folgenden Verwaltungsvorlage (VwVorlage) berichtet, auf die in Bezug auf Sachverhalt und bisherigem Verfahrensgang an dieser Stelle verwiesen wird:

VwVorlage VII/973 vom 06.05.2008

(Aufstellungsbeschluss)

Wie darin ausgeführt, sollen im Rahmen eines Vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 BauGB – möglich, da die eigentlichen Grundzüge der Planung nicht verändert werden –

und auf Basis einer eigenständigen Landschaftspflegerischen Begleitplanung die ursprünglich im Stadtwald vorgesehenen Öko-Ausgleichsmaßnahmen durch Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Flächen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (und tlw. in diesem selbst) ersetzt werden.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauGB wurden die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Am Kaukenborn“ lag mit der Begründung respektive dem Textteil der Landschaftspflegerischen Begleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 14.07.2008 bis einschl. 15.08.2008, im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsichtnahmemöglichkeit öffentlich aus.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden – soweit nach verwaltungsseitiger Vorprüfung Betroffenheit gegeben bzw. zu erwarten war – mit Schreiben vom 03.07.2008 von der Offenlage benachrichtigt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Die öffentlich ausgelegten Unterlagen zur Entwurfsfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Am Kaukenborn“ waren bereits der o.a. VwVorlage VII/973 beigelegt, auf die auch in diesem Punkt verwiesen wird. Zudem sind sie unter dieser Vorlagennummer auch im städtischen Ratsinformationssystem einsehbar.

Über die im Zuge der Offenlage eingegangenen, abwägungserheblichen Stellungnahmen ist nachfolgend im Rahmen der Abwägung zu befinden.

Prüfung und Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Prüfung und Auswertung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1) Hochsauerlandkreis Steinstraße 27 59872 Meschede Schreiben vom 04.08.2008 Az.: 5 82 10 zu TOP 49/06 ... die erste geplante vereinfachte Änderung tangiert den Zuständigkeitsbereich der Unteren Landschaftsbehörde. Nachstehend die Stellungnahme des Fachdienstes 35. – Untere Landschaftsbehörde, Naturparke – Ansprechpartner: Herr Hachmann Tel. 0291/94-1666	Der Plan wurde der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises nachgereicht, eine erneute Beteiligung ist nicht erforderlich.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Trotz der Abstimmung mit der ULB (incl. der Zurverfügungstellung eines Kartenausschnittes aus dem Landschaftsplan „Schmallenberg SO“) im Vorfeld der jetzigen Offenlegung ist die externe Ersatzmaßnahme auf Flurstück 106 kartenmäßig nicht dargestellt. Sie ist deshalb auf dem 3,7 ha großen Flurstück nicht lokalisierbar und kann aufgrund dieser mangelnden Konkretisierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als Bestandteil der Eingriffsbilanz angesehen werden. Eine entsprechende Anpassung des somit gegebenen Eingriffsbilanzierungsdefizites wird kritisch angeregt. Zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist keine konkrete Frist gesetzt.	Die betreffende Ausgleichsmaßnahme wurde von Herrn Gilsbach bereits auf den Flurstücken 110 und 101 umgesetzt. Die korrekte Ausführung wurde seitens der Unteren Landschaftsbehörde mit Unterschrift vom 18.08.2008 bestätigt, die Maßnahme akzeptiert. Im Durchführungs- und Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger wird die Frist aus der Begründung zur 1. Änderung übernommen: „Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb von 12 Monaten nach Baubeginn fertigzustellen.“
2) Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Hochsauerland Dünnefeldweg 13 59872 Meschede Az.: 1.33.19 Bi/Ri Aus meiner Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der jetzt vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, die den Unterlagen zufolge mit den Grundstückseigentümern abgestimmt sind und bei denen die nachbarrechtlichen Vorgaben eingehalten werden sollen.	Kenntnisname
3) RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilernetz GmbH Hellefelder Str. 8 59821 Arnsberg Schreiben vom 21.07.2008 Az.: N-ERNN-V-AP-S-Kün/ke Im Rahmen der TöB-Beteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken. Da wir im Bereich der Planstraßen neue Versorgungsleitungen verlegen müssen, bitten wir Sie, das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen zu beachten und bei der Anpflanzung der Bäume ausreichend Platz zu dieser Trasse einzuhalten. Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Westfalen-Weser-Ems AG befindliche Anlagen der Verteilungsnetze Gas- und Strom.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird im Vorfeld der Ausbauplanung auf die Berücksichtigung des nebenstehend angesprochenen Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen hingewiesen.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir auch an die zuständige Abteilung der Gas-Transportnetzanlagen der RWE weitergeleitet. Von dort erhalten Sie ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Die Strom-Transportnetzanlagen der RWE verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.	
4) RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Freistuhl 7 44137 Dortmund Schreiben vom 18.07.2008 Az.: ERNN-H-LH/1784/St/22.256/Lw ... die geplanten Ausgleichsflächen nördlich des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 befinden sich teilweise im 2 x 19,00 m = 38,00m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Zur besseren Übersicht haben wir die Leitungsmittellinie, die Schutzstreifengrenzen sowie die Maststandorte im o.g. Bebauungsplanänderungsentwurf nochmals farblich kenntlich gemacht, wobei wir auch darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungstrasse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Mit der Ausweisung der Ausgleichsflächen im Schutzstreifenbereich der Hochspannungsfreileitung werden wir uns unter den folgenden Bedingungen einverstanden erklären: <u>Ausgleichsflächen:</u> Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die die folgenden Endwuchshöhen maximal erreichen: - Spannfeld Maste 111 bis 112 auf einer Länge von 55,00m, gemessen von Mast 112 in Richtung Mast 111: maximale Wuchshöhe 10,00m - Spannfeld Maste 112 bis 113 auf einer Länge von 140,00m, gemessen von Mast 112 in Richtung Mast 113: maximale	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Auflagen bei der Umsetzung berücksichtigt. Der Vorhabenträger wird im Vorfeld der Ausbauplanung auf die Berücksichtigung der nebenstehend aufgeführten Einlassungen hingewiesen. In den Textteil der Bebauungsplanänderung – Begründung / Landschaftspflegerische Begleitplanung – wird der nebenstehend zur Aufnahme angeregte Textbaustein eingefügt.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Wuchshöhe 10,00m - Spannfeld Maste 112 bis 113 auf einer Länge von 115,00m, gemessen von Mast 113 in Richtung Mast 112: maximale Wuchshöhe 8,00m Die genannten Wuchshöhen mit den entsprechenden Längenangaben haben wir im o.g. Bebauungsplanentwurf nochmals zeichnerisch dargestellt. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Transportnetz Strom GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Insbesondere muss zum Mast 112 eine Zufahrt mit einer Breite von 5,00m auch für schwere Fahrzeuge gewährleistet sein. <u>Bebaubare Fläche</u> Die geplante Baufläche befindet sich bereits außerhalb des Schutzstreifens der v.g. Hochspannungsfreileitung.	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Auf Grund der Nähe der Hochspannungsfreileitung zum geplanten Baugebiet bitten wir Sie, im textlichen Teil des Bebauungsplanes den folgenden Text aufzunehmen: <i>„Aufgrund der Nähe des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung zum geplanten Baugebiet ist RWE bei den einzelnen geplanten Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens im Baugenehmigungsverfahren zu hören.</i> <i>Darüber hinaus ist rechtzeitig vor Baubeginn der Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Operation 110/220/380 kv, Leitungsbereich Gersteinhof, Herrn Stefan Schindelbauer, Alte Bockumer Straße 4, 59368 Werne, Tel. 02389/73-3600, anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbs. auf Grund des Merkheftes für Baufachleute (Herausgeber VDEW/ISBN 978-3-8022-0869-0), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.“</i> Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Diese Stellungnahme betrifft nur die von und betreuten Anlagen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes. Das Regionalcenter Arnsberg haben Sie direkt angeschrieben. Bezüglich der weiteren von RWE betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Westfalen-Weser-Ems Aktiengesellschaft als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.	